



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin

Nr. 4/2010 vom 21. Januar 2010

Forschungsförderungssatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin
Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 50–51 • 10825 Berlin
Telefon +49 (0)30 85789-201 • Telefax +49 (0)30 85789-319

Forschungsförderungssatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vom 3. November 2009*

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel XII des Dienstrechtsänderungsgesetzes (DRÄndG) Gesetz vom 13. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) folgende Satzung erlassen

Die Vergabe von Forschungsmitteln an Professoren bzw. Professorinnen und Lehrkräfte auf Zeit (i.S.d. § 122 BerlHG alte Fassung) umfasst die Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu Forschungszwecken sowie die Freistellung von der Lehrverpflichtung in Form eines Forschungs- oder Praxissemesters gemäß § 99 Abs. 6 BerlHG und § 10 der Grundordnung der HWR Berlin.

§ 1 Grundsätze für Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu Forschungszwecken nach Maßgabe des § 9 LVVO soll in der Regel vier Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Insbesondere bei Einwerbung von Drittmitteln kann auch eine Ermäßigung von mehr als vier Semesterwochenstunden gewährt werden.

(2) Eine Weiterförderung eines Projekts über den bewilligten Zeitraum hinaus ist einmalig möglich. Die Weiterförderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a. ausführlicher Sachstandsbericht
- b. Begründung für Notwendigkeit einer weiteren Förderung

(3) Grundsätze für Berichterstattung und Dokumentation

- a. Die Dokumentation der Forschungsergebnisse erfolgt durch einen für den Forschungsbericht und die Forschungsdatenbank der HWR Berlin publizierbaren Abschlussbericht (abstract), der das Projekt und die Ergebnisse und gegebenenfalls die Gründe für fehlende Ergebnisse beschreibt, und durch eine Dokumentation der Veröffentlichung oder ein zur Veröffentlichung angenommenes Manuskript. Der Abschlussbericht (abstract) über die Forschungsarbeiten ist dabei in schriftlicher und elektronischer Form bei der Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission („Foko“) des jeweiligen Fachbereichs einzureichen. Die Geförderten sollen dabei erklären, dass sie mit einer Veröffentlichung des Abschlussberichts in den Reihen „hwr-forschung“ und „Semesterjournal“, im Forschungsbericht und auf der Forschungsseite und der Forschungsdatenbank der HWR Berlin einverstanden sind. Die Geschäftsstelle der dezentralen Foko des jeweiligen Fachbereichs leitet den Abschlussbericht (abstract) an den Dekan bzw. die Dekanin und an die Geschäftsstelle der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs weiter.
- b. Falls der Abschlussbericht (abstract) binnen sechs Monaten nach Ablauf der Ermäßigung der Lehrverpflichtung noch nicht eingereicht ist, ist ein Zwischenbericht über den Stand des Projekts, die Ergebnisse der Forschungstätigkeit und den voraussichtlichen Erscheinungstermin einer geplanten Veröffentlichung zu fertigen. Der Zwischenbericht ist in schriftlicher und elektronischer Form bei der Geschäftsstelle der dezentralen Foko des jeweiligen Fachbereichs einzureichen. Die Geförderten sollen dabei erklären, dass sie mit einer Veröffentlichung des Zwischenberichts in den Reihen „hwr-forschung“ und „Semesterjournal“, im Forschungsbericht und auf der Forschungsseite und der For-

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 30. November 2009

schungsdatenbank der HWR Berlin einverstanden sind. Die Geschäftsstelle der dezentralen Foko des jeweiligen Fachbereichs leitet den Zwischenbericht (abstract) an den Dekan bzw. die Dekanin und an die Geschäftsstelle der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs weiter.

- c. Eine erneute Förderung ist nur möglich, wenn der Antragsteller für vorangegangene Förderung eines abgeschlossenen Projekts einen für den Forschungsbericht und die Forschungsdatenbank der HWR Berlin publizierbaren Abschlussbericht (abstract) und eine Dokumentation der Veröffentlichung oder Manuskript eingereicht hat. Eine erneute Förderung ist ausnahmsweise auch ohne Veröffentlichung oder Manuskript über ein vorangegangenes abgeschlossenes Projekt möglich, wenn das Forschungsprojekt aus nicht vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin zu vertretenden Gründen ohne Ergebnis bleibt; die Gründe hierfür sind dabei im Abschlussbericht darzulegen.

(4) Veränderungen in der individuellen Forschungsplanung, die sich im Verlauf eines Semesters ergeben und dazu führen, dass innerhalb des Förderungszeitraumes zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Thema gearbeitet wird, können auf der Basis eines entsprechenden Antrags zu einer Umwidmung der gewährten Entlastungsmittel führen. Dies setzt voraus, dass es sich um qualitativ und quantitativ vergleichbare Projekte handelt.

§ 2 Anforderungen an Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung sind in schriftlicher und elektronischer Form mit dem dafür vorgesehenen und auf der Forschungsseite der HWR Berlin (im Intranet der Hochschule) zur Verfügung gestellten Muster bei der Geschäftsstelle der dezentralen Foko des jeweiligen Fachbereichs rechtzeitig unter Berücksichtigung der Lehrplanung des Fachbereichs des Antragstellers bzw. der Antragstellerin einzureichen. Die Geschäftsstelle der dezentralen Foko des jeweiligen Fachbereichs leitet die Anträge an die Geschäftsstelle der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs weiter.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

- a. Thema des Forschungsprojekts
- b. Angabe des für erforderlich gehaltenen Förderungsumfangs
- c. Angaben zu Verwendungszwecken der Forschungsergebnisse in Praxis und Lehre
- d. Ausgangspunkt/Problemstellung
- e. Vorarbeiten
- f. Zielsetzung
- g. Methodisches Vorgehen
- h. Kooperation mit anderen Institutionen
- i. Beteiligung von Studierenden
- j. Zeitablauf
- k. Art der Veröffentlichung
- l. Vermerk hinsichtlich ggf. weiterer benötigter Mittel
- m. Erfüllung der Berichtspflicht aus vorangegangenen Anträgen

(3) Die dezentrale Foko des jeweiligen Fachbereichs kann die mündliche Erläuterung des Antrags durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin in einer der Sitzungen der Foko verlangen.

§ 3 Grundsätze für die Gewährung von Forschungs- oder Praxissemestern

(1) Für die Gewährung von Forschungssemestern gelten § 1 Absätze 3 und 4 und § 2 entsprechend. Der Antrag auf Freistellung für ein Forschungssemester ist zusätzlich bei dem Dekan bzw. der Dekanin einzureichen und vor der dezentralen Foko des jeweiligen Fachbereichs mündlich zu erläutern. Der bzw. die Geförderten haben spätestens am Ende des auf die Freistellung folgenden Semesters einen HWR Berlin- öffentlichen Vortrag zu den Ergebnissen des Forschungssemesters zu halten.

(2) Für die Gewährung von Praxissemestern gilt § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 entsprechend. Der Antrag auf Freistellung für ein Praxissemester ist zusätzlich bei dem Dekan bzw. der Dekanin einzureichen und vor der

dezentralen Foko des jeweiligen Fachbereichs mündlich zu erläutern. In dem Antrag und dem Abschlussbericht sind anzugeben:

- a. Allgemeine Zielsetzung
- b. Praxisbereich (mit Begründung)
- c. Institutionelle Anbindung
- d. Zeitlicher Umfang
- e. Art der praktischen Tätigkeit
- f. Konzeptionelle Vorstellungen für den Abschlussbericht
- g. Umsetzungsperspektiven für die Lehre
- h. Erfüllung der Berichtspflicht aus vorangegangenen Anträgen

Der bzw. die Geförderten haben spätestens am Ende des auf die Freistellung folgenden Semesters einen HWR Berlin-öffentlichen Vortrag zu den Ergebnissen des Praxissemesters zu halten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Sie findet erstmals für die für das Sommersemester 2010 geplanten Vorhaben Anwendung. Bereits behandelte Anträge bleiben von dieser Satzung unberührt. Diese Satzung ersetzt die entsprechenden Regelungen der beiden Vorgängereinrichtungen der HWR Berlin, nämlich die Rahmenbedingungen der FNK für die Forschungsförderung (RFNKF) der FHW Berlin und die Grundsätze und Verfahren für die Förderung von Forschung und Praxissemestern an der FHVR Berlin.